

Tournai. Ihre Aufgabe bestand darin, streunende Hunde zu töten, und war oftmals mit der Funktion des Henkers verbunden. Rolf Große

Aude MUSIN, *Sociabilité urbaine et criminalisation étatique. Les justices namuroises face à la violence de 1363 à 1555* (Studies in European Urban History 39) Turnhout 2017, Brepols, XII u. 204 S., Diagramme, Karten, ISBN 978-2-503-53439-8, EUR 54. – Etwa seit den 1990er Jahren hat sich die Historische Kriminalitätsforschung als eigenständiges Forschungsfeld etabliert. Zu diesem Feld gehört die vorliegende Untersuchung, eine Diss. an der Univ. Namur, die sich mit der Entwicklung der Strafverfolgung vom 14. bis zum 16. Jh. in der Stadt Namur und deren Vorstadt Neuville befasst. Genauer geht es der Vf. um den rechtlichen Umgang mit Gewalttätigkeiten wie Mord und Totschlag, schweren und leichten Körperverletzungen, also weniger um die Kriminalität an sich als vielmehr um die rechtliche Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden. Umsichtig kann sie jedoch herausarbeiten, dass Gewaltausbrüche in einem Kontext standen und als eine gesteigerte Form von Konflikten in Erscheinung traten. In der vergleichsweise kleinen Grafschaft Namur, zwischen dem Hennegau und dem Fürstbistum Lüttich gelegen, spielte die Haupt- und (bis 1429) Residenzstadt Namur zusammen mit ihrer Vorstadt Neuville eine zentrale Rolle bei der administrativen Durchdringung des Landes. Grundlage für die Untersuchung sind neben den Urkunden und Ordnungen v. a. die Amtsbücher bzw. Register der Stadt und der landesherrlichen Ämter, des Soverain Bailli und der Haute Cour, wozu auch ein Repertorium des Schreibers der Haute Cour Louis Lodevoet von 1483 zum persönlichen Gebrauch (S. 29f.) gerechnet werden kann. Diesen Quellen an die Seite zu stellen ist die umfangreiche Rechnungsüberlieferung (S. 31–33), der sich wegen der Verzeichnung eingegangener Strafzahlungen viele Hinweise entnehmen lassen. Eine weitere wichtige Quellengruppe stellen zudem noch die fürstlichen Gnadenbriefe dar, von denen allerdings nur wenige für die Grafschaft Namur bekannt sind (ein Indiz für die geringe Integration Namurs in die burgundischen Niederlande ab 1429, auf die im Laufe der Arbeit gelegentlich hingewiesen wird). Methodisch ist darauf hinzuweisen, dass die Vf. die Quellen nicht als einfaches Abbild der damaligen Lebenswelt nimmt, sondern als Quelle für die institutionelle bzw. obrigkeitliche Wahrnehmung von Vorkommnissen, die nach Meinung der Behörden als Straftaten zu werten waren. Das zusammengetragene reiche Material lädt zur deskriptiven Statistik ein, so dass sich eine ganze Reihe von Tabellen über das Buch verteilen. Sichtbar wird, dass es vom 14. bis zum 16. Jh. eine zunehmende Einschränkung der erlaubten Gewaltausübung auf Fälle der Notwehr und als Unfall gab, und dass es einen langen gesellschaftlichen Veränderungsprozess darstellte, insbesondere den Eliten das Recht auf Rache und Fehde zu nehmen und die ordentlichen Gerichte als Instanzen durchzusetzen. Dass es der Vf. aber nicht nur um die Rechtsgeschichte im engeren Sinn zu tun ist, zeigt beispielsweise der Abschnitt, in welchem sie die von den Streitparteien gewählten Schiedsleute, wenn auch knapp, prosopographisch skizziert (S. 56–58). Nicht nur für die Geschichte der Grafschaft Namur ist die Arbeit wichtig, sondern auch für die allgemeine Kriminalitätsforschung des Spät-MA,